

Sehr geehrter Herr Hassler

Ich nehme Bezug auf unser heutiges Telefongespräch, für das ich Ihnen bestens danke.

Ich erlaube mir, Ihnen zum Vorfall von Corona-Tests aller SchülerInnen und Lehrpersonen inkl. Kindergarten (siehe Schreiben Schulleitung Mellingen-Wohlenschwil in Anhang) folgende Fragen zu stellen:

Die Schulleitung behauptet in diesem Schreiben, das "Contact-Tracing" und die "Kantonsärztin" hätten die Massnahme per Verordnung verfügt.

Fragen: wer ist das Contact Tracing und kann dieses eine Massnahme verfügen? / Verfügt die Kantonsärztin über eine rechtsgültige Verordnung für diese Massnahme und auf welche Rechtsgrundlagen stützt sie sich? / Gab es unübliche Zwischenfälle bei den Tests?

Das Contact Tracing Center (Conti) des Kantons Aargau ist eine im Mai 2020 neu aufgebaute Einheit, welche der Kantonsärztin unterstellt ist. Notwendige Verfügungen werden durch die Kantonsärztin gestützt auf § 2 Abs. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz erlassen. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung liegt es im Interesse der einzelnen Person wie auch der gesamten Gesellschaft, die angeordneten Massnahmen einzuhalten. Das Testen ist wichtig, um Infektionsketten unterbrechen zu können. Bei Ausbruchskontrollen kommt es deshalb immer wieder zu Testaufforderungen, wenn es die Situation erfordert. Gemäss Epidemiengesetz kann eine ansteckungsverdächtige Person verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen (Art. 36 EpG).

Die zuständigen kantonalen Behörden können die von ihnen angeordnete medizinische Überwachung, Quarantäne, Isolation (Absonderung) oder ärztliche Untersuchung zwangsweise durchsetzen (Art. 32 EpG).

Gestützt auf § 2 Abs. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz kann die Kantonsärztin solche Massnahmen verfügen. Unübliche Zwischenfälle sind uns nicht bekannt.

Die Schulleitung behauptet, dass sich alle PrimarschülerInnen und Kindergartenkinder der gesamten Schule inkl. Lehrpersonen auf das Coronavirus testen lassen müssen:

Frage: Mit welchen Tests im Detail (PCR oder Antikörper / Nasen-Rachen-Abstrich oder andere) wurde getestet und was für Ärzte haben diese Tests

durchgeführt? / Wurde mit den Eltern vor den Tests ein Beratungsgespräch durchgeführt? / Waren Angehörige der Armee in die Massnahme involviert?

Das Kantonsspital Baden hat kurzfristig ein Testcenter vor Ort eingerichtet, wo mittels Nasen-Rachen-Abstrich ein PCR-Test durchgeführt wurde.

Im Schreiben ist die Massnahme bis zum 3.2.21 datiert. Das Schreiben selbst datiert vom 2.2.21.

Frage: Wieso wurde die Massnahme nicht früher angekündigt?

Massnahmen können immer erst dann ergriffen werden, wenn genügend Fakten vorliegen.

Die Schulleitung schreibt, dass alle SchülerInnen bis zu einem negativen Testergebnis unter Quarantäne stünden:

Frage: Wer hat diese Massnahme angeordnet?

Bis zum Vorliegen von Testergebnissen bei potentiell angesteckten Personen – insbesondere im Zusammenhang mit den hochansteckenden mutierten Viren – ist die Einhaltung von Quarantänemassnahmen bis zum Erhalt des Testergebnisses üblich (vgl. entsprechende BAG-Empfehlungen). In diesem Fall ist die Kantonsärztin gestützt auf § 2 Abs. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung für solche Anordnungen zuständig.

Die Schulleitung behauptet, der Grund für diese "Verordnung" sei eine neue Weisung des BAG:

Frage: wo ist diese Weisung?

Dabei handelt es sich um ein Merkblatt des BAG vom 27. Januar 2021, in welchem den Kantonen Empfehlungen zur gezielten und repetitiven Testung asymptomatischer Personen abgegeben werden. Das Merkblatt ist unter diesem Link auffindbar: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/heilmittel/covid-testung.html>

Die Schulleitung schreibt wörtlich: "Sie müssen Ihr Kind auf das Corona-Virus testen lassen":

Frage: Wer hat diesen Zwang angeordnet ?

Bei Ausbruchskontrollen kommt es immer wieder zu Testaufforderungen, wenn es die Situation erfordert. Gemäss Epidemienengesetz kann eine ansteckungsverdächtige Person verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen.

Die zuständigen kantonalen Behörden können die von ihnen angeordnete medizinische Überwachung, Quarantäne, Isolation (Absonderung) oder

ärztliche Untersuchung zwangsweise durchsetzen. Gestützt auf § 2 Abs. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz (§ 2 Abs. 1) kann die Kantonsärztin solche Massnahmen verfügen. Die Anordnung ist durch die Kantonsärztin erfolgt.

Die Schulleitung schreibt wörtlich: "Zeigt ein Familienmitglied Symptome, muss sich diese auch testen lassen"

Frage: Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird dieser Zwang ausgeübt ?

Art. 36 des Epidemiengesetzes sowie § 2 Abs. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung bilden die Grundlage für solche Anordnungen. Gemäss Epidemiengesetz kann eine ansteckungsverdächtige Person verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen (Art. 36 EpG). Die zuständigen kantonalen Behörden können die von ihnen angeordnete medizinische Überwachung, Quarantäne, Isolation (Absonderung) oder ärztliche Untersuchung zwangsweise durchsetzen (Art. 32 EpG). Gestützt auf § 2 Abs. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz kann die Kantonsärztin solche Massnahmen verfügen. Die Anordnung ist durch die Kantonsärztin erfolgt.